



1 Präs. 1617-1630/13m

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und  
Selbständigenvorsorgegesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984,  
das Bundespflegegeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz,  
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,  
das Allgemeine Pensionsgesetz (11. Novelle zum APG),  
das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987,  
das Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert  
werden (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013)**

1. Der Gesetzesentwurf sieht durch eine Änderung des § 15 AVRAG vor, dass künftighin Kündigungen, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Maßnahme nach § 14c AVRAG (Pflegekarenz) oder § 14d AVRAG (Pflegezeit) ausgesprochen werden, bei Gericht angefochten werden können. Dabei soll § 105 Abs 5 ArbVG sinngemäß gelten. Dem Gesetzesentwurf ist zwar eine ausführliche „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ angeschlossen. Diese enthält aber keine Angaben, ob und mit welcher Anfallsteigerung bei den Gerichten gerechnet wird.

2. Der neu geplante § 21d BPGG sieht vor, dass über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen mittels Mitteilung entscheidet, wobei der Antragsteller das Recht hat, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid zu verlangen. Ob sich Streitigkeiten über das Pflegekarenzgeld künftighin - wie die Pflegegeldleistungen - in die Sozialrechtssachen einreihen sollen (§ 65 Abs 1 Z 1 ASGG) und im Wege der sukzessiven Kompetenz an die Arbeits- und Sozialgerichte herangetragen werden können (§§ 67, 71 ASGG), kann dem Text der geplanten Novelle und den Erläuterungen nicht eindeutig entnommen werden. Gegen die Annahme spricht, dass § 65 ASGG nicht geändert werden soll, der - soweit hier relevant - nur von „Pflegegeldleistungen“ spricht. Auch die Anordnung, wonach das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen „als erste Instanz“ entscheiden soll (§ 21d Abs 1 AVRAG), spricht eher gegen eine sukzessive

Kompetenz der Gerichte, die nicht „als (zweite) Instanz“, sondern nach Außerkrafttreten des Bescheids durch Klage selbständig und unabhängig über den zugrundeliegenden Anspruch entscheiden (§§ 67, 71 ASGG).

Dennoch bestehen Zweifel, weil die Novelle die Neuregelung des Pflegekarenzgeldes (als §§ 21c ff) in das BPGG einfügt, dabei jedoch dessen § 27 BPGG unverändert lässt. § 27 Abs 1 BPGG normiert, dass Bescheide „nach diesem Bundesgesetz“ schriftlich zu erlassen sind. Nach § 27 Abs 2 BPGG haben Bescheide auf die Möglichkeit, eine Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht bzw beim Arbeits- und Sozialgericht Wien einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 ASGG hinzuweisen. Bescheide „nach diesem Bundesgesetz“ werden - mangels Einschränkung durch die geplante Novelle - künftighin auch Bescheide nach § 21d Abs 1 BPGG über das Pflegekarenzgeld sein. Nun wird nicht verkannt, dass § 27 BPGG nicht die Grundlage der sukzessiven Kompetenz der Gerichte ist, sondern diese voraussetzt. Jede Rechtsunsicherheit beim zu gewährenden Rechtsschutz sollte aber tunlichst vermieden werden.

Wien, am 16. Mai 2013

**Dr. Ratz**